

Zeitschrift:	Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale
Herausgeber:	Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band:	33 (1967)
Heft:	3-4
Artikel:	Zusammenarbeit zwischen Kriegswirtschaft und Armee
Autor:	Halm, Fritz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-364267

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

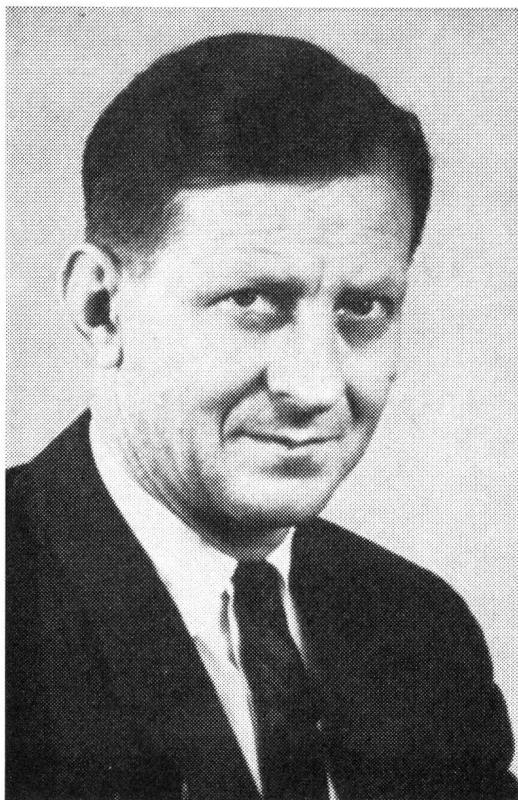
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenarbeit zwischen Kriegswirtschaft und Armee

Von Direktor Fritz Halm, Delegierter für wirtschaftliche Kriegsvorsorge



Vielfach wird die Auffassung vertreten, die totale Landesverteidigung erheische eine Zusammenfassung aller Sparten unter einer Leitung.

Ueber die Notwendigkeit einer zentralen Führung der Landesverteidigung bestehen sicher keine Zweifel. Die Frage dreht sich vielmehr darum, auf welcher Stufe die Zusammenfassung einzugliedern ist und wie weit die technische Zusammenfassung von der politischen getrennt werden darf. Die Führung eines modernen Staates, dieses äusserst komplexen Gesellschafts- und Wirtschaftsgebildes in einem Kampf auf Leben und Tod, die Auslösung von optimalen Abwehr- und Schutzreaktionen stellt höchste Ansprüche an das Führungsorgan. Es geht ja nicht nur um den koordinierten Einsatz der Armee, des Zivilschutzes, der Kriegswirtschaft, der Polizei und des Sanitätswesens, sondern auch um die aussenpolitischen, psychologischen und finanziellen Massnahmen, die in alle Bereiche der Landesverteidigung hineinspielen. Die totale Abwehr im Falle eines Krieges greift so tief in alle Lebensbereiche ein, dass die Trennung der technischen Bereiche von den politischen nicht leicht zu vollziehen ist.

Das höchste politische Organ des Staates ist ohne Zweifel für die totale Abwehr verantwortlich, weshalb der Bundesrat von den eidgenössischen Räten auch Kriegsvollmachten erhalten würde, die selbst die bundesstaatliche Kompetenzordnung beeinflussen könnten. Der Bundesrat wird deshalb nicht nur die poli-

tischen Entscheide, sondern auch die wichtigsten Grundsatzentscheide selber treffen und der Leitung der einzelnen Verteidigungssparten die Konzeption vorschreiben müssen. Nachdem die politische Führung in der Hand des Bundesrates konzentriert bleiben muss, stellt sich lediglich die Frage, ob die Durchführung der einzelnen Verteidigungsgebiete in einer Hand vereinigt werden soll. In der Praxis ist die Führung der Geschäfte den Departementsvorstehern überbunden. Im Falle einer Konzentration aller Verteidigungsaufgaben in einer Hand müsste der Bundesrat als kollegiale Behörde auch die Durchführung direkt leiten oder, was naheliegender wäre, einem Departementsvorsteher überbinden. Da aber alle Verwaltungsbereiche in die totale Abwehr einbezogen werden müssen, wäre eine weitgehende Umschichtung der Aufgabenverteilung auf die Departemente unerlässlich, was den Verwaltungsapparat und die Arbeitslast der verschiedenen Bundesräte grundlegend verändern und zu einer einseitigen Konzentration, zum Beispiel bei einem Verteidigungsdepartement, führen würde. Da jene friedenswirtschaftlichen Aufgaben, die auch im Krieg weitergeführt werden müssen, von den kriegswichtigen und kriegsbedingten nur schwer zu trennen sind, wäre diese Aufteilung praktisch kaum zu bewerkstelligen. So liesse sich die Ausgliederung der Kriegswirtschaft aus dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement kaum durchführen, weil sowohl die Handelsabteilung als auch die Abteilung für Landwirtschaft zerissen und in verschiedenen Departementen eingegliedert werden müssten. Von der Konzentration der Durchführung der Landesverteidigungsmassnahmen auf ein Departement bzw. in einer Hand ist deshalb folgerichtigerweise abgesehen worden. Die Hauptaufgaben der Landesverteidigung sind heute auf drei verschiedene Departemente verteilt. Jeder dieser drei Departementsvorsteher leitet somit einen oder mehrere Hauptzweige der totalen Landesverteidigung im Auftrage des Bundesrates, der die Gesamtverantwortung trägt. Die Koordination der Massnahmen hat daher auf interdepartementaler Stufe zu erfolgen, wofür die zweckmässige Form noch gefunden werden muss.

Die Kriegswirtschaft, die für die Sicherung der Versorgung von Volk und Armee verantwortlich ist, wird vom Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements geleitet und durch verschiedene Kriegswirtschaftsämter durchgeführt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit und Koordination auf verschiedenen Ebenen. Die Zusammenfassung der totalen Landesverteidigung in einer Hand würde ja diese Koordinationsbedürfnisse nur in der Spalte, nicht aber in den Gliedern vereinfachen. Für die Kriegswirtschaft ergibt sich einerseits die Notwendigkeit einer engen Koordination innerhalb des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, da sich

der Departementsvorsteher nur mit den Grundlinien abgeben kann, während alle Einzelmaßnahmen trotz dem einheitlichen Grundauftrag durch eine besondere Dienststelle (die Eidg. Zentralstelle für Kriegswirtschaft) koordiniert werden müssen.

Für die Zusammenarbeit mit der Armee ist vor allem eine Abstimmung der Grundaufträge für die Versorgungsregelungen auf der obersten Stufe notwendig. Obschon der bundesrätliche Auftrag die verschiedenen Bereiche grundsätzlich abgrenzt, werden die Kriegswirtschaftsamter mit dem Armeekommando die Durchführung ihrer Versorgungsmaßnahmen und -aufgaben aufeinander abstimmen müssen. Zu diesem Zweck ist ein Austausch von Verbindungselementen notwendig. In den verschiedenen Aufgabenbereichen werden Arbeitsequipen der Kriegswirtschaft direkt mit den Versorgungsdiensten des Armeekommandos zusammenarbeiten müssen, wodurch schon bei der Ausarbeitung der Massnahmen die unité de doctrine erarbeitet werden kann. Die Zuständigkeit für den Entscheid der Massnahmen wird dadurch weder auf der militärischen noch auf der kriegswirtschaftlichen Seite geändert. Dabei kann natürlich weder für die eine noch für die andere Seite von einer absoluten Autonomie der Entscheidungsbefugnisse gesprochen werden, weil die Versorgungsmaßnahmen aufeinander abgestimmt werden müssen.

Die Koordination der Massnahmen auf der Stufe Armeekommando-Bundeszentralkommando entbindet natürlich nicht von der Notwendigkeit, die Durchführung auch auf den unteren Stufen in Übereinstimmung zu bringen, wozu eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen territorialdienstlichen Kommandoorganen und den entsprechenden kriegswirtschaftlichen Stellen unerlässlich ist. Diese Ordnung drängt sich schon aus Sicherheitsgründen auf, für den Fall, dass die Verbindung zu den ausführenden Organen unterbrochen werden sollte und diese autonom handeln müssten. Für die Kriegswirtschaft ist zu diesem Zweck eine Delegation der kriegswirtschaftlichen Vollmachten des Bundesrates an die Kantone bzw. an die Gemeinden vorbereitet worden. Bei Unterbrechung der Verbindungen würde diese automatisch in Kraft treten. Diese Delegation ist sicher zweckmäßig, nur muss der Sprung von der Zentralgewalt zum Kanton und vom Kanton zur Gemeinde meist als zu gross bezeichnet werden. Es ist deshalb auch für die Kriegsorganisation der Kriegswirtschaft unerlässlich, Zwischenstufen einzubauen, Zwischenstufen, die der territorialdienstlichen Hierarchie anzupassen sind. So plant die Kriegswirtschaft den Aufbau kriegswirtschaftlicher Zonenstäbe, die als vorgeschoßene Bundesorgane pro Territorialzone bzw. -brigade für die Aufrechterhaltung möglichst einheitlicher Kriegswirtschaftsmaßnahmen in ihrem Gebiet sorgen und gleichzeitig eng mit dem Ter.-Kdo. zusammenarbeiten müssen. Auch hier ist keine Eingliederung, sondern eine Parallelstellung vorgesehen. Entscheidend ist die Unterbringung am gleichen Ort, wenn möglich in der gleichen Anlage, damit ohne räumliche Erschwerungen zusammengearbeitet werden kann.

Das gleiche Bedürfnis besteht auch für die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Regierungen und ihren Organen mit dem Ter. Kreis-Kdo. Der Aufbau dieser Zusammenarbeit kann jedoch erst dann in die Wege geleitet werden, wenn die Gebietseinteilung der Ter.-Kreise mit jenen der Kantone übereinstimmt, was auf der Seite des Ter.-Dienstes Anpassungen nötig macht, die nicht leicht zu verwirklichen sind. Da aber eine Verschiebung der politischen Grenzen nicht möglich ist, bleibt nur eine Anpassung der territorialdienstlichen Grenzen übrig.

Für die Ter.-Regionen liegen die Verhältnisse ähnlich wie für die Zonen. Das Bedürfnis, ganze Kantonsteile solange wie möglich einheitlich zu bewirtschaften, auch wenn die Kantonsregierung hiezu z. B. wegen Übermittlungstechnischen Schwierigkeiten nicht mehr in der Lage ist, lässt sich bei den grossen Kantonen nicht von der Hand weisen. Die territorialdienstliche Hierarchie kommt uns hier wiederum entgegen. Durch die Schaffung kriegswirtschaftlicher Regionsorgane, die am Standort des Ter. Reg.-Kommandos stationiert sein müssen, kann nicht nur die Zusammenarbeit mit den untersten Organen des Ter.-Dienstes gewährleistet, sondern auch die Notwendigkeit einer autonomen Regelung der Kriegswirtschaft durch die Gemeinden solange wie möglich hinausgeschoben werden. Diese fünfgliedrige Organisation der Kriegswirtschaft (Bundeszentralkommando, Zone, Kanton, Region und Gemeinde) wird nicht nur eine optimale Sicherung der kriegswirtschaftlichen Organisation in Kriegszeiten ermöglichen, sondern auch eine optimale Zusammenarbeit mit Armeekommando und Ter.-Dienst.

Die organisatorischen Lösungen garantieren natürlich die Zusammenarbeit zwischen Kriegswirtschaft und Armee noch nicht in jeder Situation. Bei Kompetenzkonflikten ohne Weiterzugsmöglichkeit wird die Kriegswirtschaft entscheiden müssen — sie ist ja für die Versorgung von Volk und Armee verantwortlich —, solange es sich nicht um Kampfgebiete handelt, wo der Armee die absolute Priorität und damit auch die Entscheidungsbefugnis zukommen wird. Die Kriegswirtschaft ist deshalb der Auffassung, dass die Zusammenarbeit ohne direkte Unterstellung gelöst werden kann, vorausgesetzt dass sich die Partner kennen und durch Übungen an eine praktische Zusammenarbeit gewöhnt worden sind.

**IMMER-STROM
LISTER-STROM**
Neuzeitliche halb- oder vollautomatische elektrische Energieerzeugungsanlagen für alle Zwecke.
Generalvertretung Max Fischer, Ingenieurbüro, Bahnhofstrasse 86, Zürich Ø 27 77 81